

Satzung
Bundesverband Bildender
Künstlerinnen und Künstler,
Bezirksverband Düsseldorf e. V.

2013

Satzungsänderung, beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 07.05.2013

Geändert: Punkt 3, Absatz c

Geändert: Punkt 4, Absatz b

Neu: Punkt 7, Absatz I

1. Name—Sitz—Rechtsform—Gebiet Geschäftsjahr—Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein führt den Namen Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e. V. im nachfolgenden BBK genannt - mit Sitz in Düsseldorf.
- b) Der BBK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- c) Das Gebiet des BBK Düsseldorf deckt sich mit dem Großraum Düsseldorf.
- d) Der BBK Düsseldorf ist Mitglied des BBK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- a) Der BBK geht von der im Grundgesetz garantierten künstlerischen Freiheit aus und bezweckt für seine Mitglieder die volle berufliche Anerkennung zu erwirken.
- b) Die rechtliche Stellung der bildenden Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern.
- c) Die sozialen und kulturpolitischen Belange bildender Künstler zu vertreten.
- d) Die Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses zu fördern
- e) Sowie die Vermittlung künstlerischer Arbeiten in alle Bevölkerungsschichten aktiv zu unterstützen.
- f) Zu diesem Zweck der Vermittlung künstlerischer Arbeiten in alle Bevölkerungsschichten und der Förderung des Nachwuchses hat der BBK ein Kunstforum eingerichtet, dessen Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und dessen Vorstand mit dem des BBK identisch ist.
- g) Der BBK ist parteipolitisch unabhängig.

3. Mitgliedschaft

1. Einzelmitgliedschaft
- a) Mit der Mitgliedschaft im BBK wird die Mitgliedschaft im Kunstforum und die Einzelmitgliedschaft im Landes- und Bundesverband Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland erworben.
- b) Jedem Mitglied steht es frei, sich auch anderen Künstlervereinigungen anzuschließen.
- c) Die Mitgliedschaft ist schriftlich von dem Bewerber / der Bewerberin zu beantragen. Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Studium im Fach Bildende Kunst an einer staatlich anerkannten Kunsthochschule oder Kunstakademie nachweisen kann. Aufgenommen werden kann, wer eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis von mindestens 3 Jahren mit vergleichweisen künstlerischen Ergebnissen nachweisen kann.
- d) Der Vorstand (oder die von ihm eingesetzte Aufnahmekommission) überprüft, ob diese Voraussetzungen (c) gegeben sind und der Bewerber / die Bewerberin aufgenommen werden kann.
- e) Für den durch Bewerbungen entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist von den Antragstellern /-innen im voraus eine Gebühr zu entrichten.

- f) Im Falle einer Ablehnung ist der schriftlich begründete Widerspruch des Bewerbers / der Bewerberin zulässig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- f) Ein Mitglied aus einem anderen Landes- oder Bezirksverband wird bei Wohnsitzverlegung in das Gebiet unseres Verbandes auf Antrag ohne weitere Prüfung Mitglied des BBK.
- g) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Eine individuelle Ausnahmeregelung besteht weiterhin auf Antrag.
- h) Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.
2. Das Kunstforum des BBK ist Mitglied des BBK Düsseldorf.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt im BBK
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, oder
 - durch den Tod oder
 - durch Auflösung des BBK
- b) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem BBK ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand und gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und der/die Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Erlass gestellt hat. Ein vollständiger Erlass wird nicht gewährt. Es ist der Betrag zu entrichten, den der BBK pro Mitglied an den Landesverband zu zahlen hat. Der teilweise Erlass ist auf ein Jahr befristet.
- c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch verbandsschädigende Aktivitäten für den BBK nicht mehr tragbar ist.

5. Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- a) auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des BBK Rede- und Stimmrecht.
- b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich dabei wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist unzulässig.

- d) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- e) 1. Jährlich
- den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der Ausschüsse
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über das allgem. Arbeitsprogramm
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Nachwahl für durch vorzeitiges Ausscheiden vakant gewordene Vorstandsmitgliedschaften
 - Verschiedenes
2. alle zwei Jahre:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Landesdeligierten
 - Wahl der Bundesdeligierten
 - Verschiedenes
- f) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter Vorlage der Tagesordnungspunkte vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn
1. die Interessen des Verbandes nach Meinung von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung erfordern,
 2. ein Zehntel aller Mitglieder, mindestens jedoch 30 Mitglieder, eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Mitglied der Geschäftsstelle zu protokollieren und im Info zu veröffentlichen.
- h) Die Mitgliederversammlung gibt sich ihre Wahl- und Geschäftsordnung selbst.
- i) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit; die Verbandslösung bedarf der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
- k) Der Vorstand veranlasst die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beurkundungen.

7. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden. Je drei Vorsitzende gemeinsam sind berechtigt den BBK gemäß §§ 26 BGB zu vertreten.
- b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte des BBK.
- c) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes außerhalb der satzungsmäßig festgelegten Amtszeiten auf der Grundlage des konstruktiven Misstrauensvotums ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender

Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 30, gestellt wird.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine Begründung sowie personelle Alternativvorschläge enthalten. Er muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

- d) Vorstandsmitglieder und Mandatsträger anderer Künstlervereine und –verbände können nur durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden und ein Mandat ausüben.
- e) Der Vorstand des BBK leitet das Kunstforum des BBK.
- f) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.
- g) Der Vorstand kann Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Geschäfte einstellen.
- h) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Personen berufen.
- i) Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen werden unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Mitglieder des BBK sind berechtigt, an den öffentlichen Teilen der Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- k) Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.
- l) Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vom Vorstand beschlossen werden.

8. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassen und Buchführung des BBK und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

9. Haftung – Vermögen – Auflösung

- a) Die Auflösung des BBK kann nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des BBK wird das Vermögen dem BBK-Landesverband übereignet.
- c) Bei Auflösung des BBK werden alle Verträge mit Dritten aufgehoben bzw. gelöscht. Eine Haftung gegenüber Dritten besteht nur in der Höhe der Vereinseinlagen.

10. Geltung des BBK

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Düsseldorf, den 1. Juni 2013

Satzungsänderung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2013

Änderung: Punkt 3, Absatz c

Satzungstext alt:

3. Mitgliedschaft

- c) *Die Mitgliedschaft ist schriftlich von dem Bewerber / der Bewerberin zu beantragen. Aufgenommen werden kann, - wer ein mindestens dreijähriges Fachhochschul – oder Hochschulstudium in einem bildnerischen Fach bzw. ein Studium an einer Kunstakademie oder - eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis von mindestens 3 Jahren mit vergleichswisen künstlerischen Ergebnissen nachweisen kann.*

Geändert in **Satzungstext neu:**

3. Mitgliedschaft

- c) Die Mitgliedschaft ist schriftlich von dem Bewerber / der Bewerberin zu beantragen. Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Studium im Fach Bildende Kunst an einer staatlich anerkannten Kunsthochschule oder Kunstakademie nachweisen kann. Aufgenommen werden kann, wer eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis von mindestens 3 Jahren mit vergleichswisen künstlerischen Ergebnissen nachweisen kann.

Änderung: Punkt 4, Absatz b

Satzungstext alt:

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- b) ...
Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und der/ die Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Stundung gestellt hat. Die Stundung ist auf ein Jahr befristet.

Geändert in **Satzungstext neu:**

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- b) ...
 Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und der/die Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Erlass gestellt hat. Ein vollständiger Erlass wird nicht gewährt. Es ist der Betrag zu entrichten, den der BBK pro Mitglied an den Landesverband zu zahlen hat. Der teilweise Erlass ist auf ein Jahr befristet.

Neu: Punkt 7, Absatz I

7. Vorstand

- l) Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vom Vorstand beschlossen werden.